

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung über Fortführung der Dienstgeschäfte.

Die Übernahme der Geschäfte durch die neue Regierung hat eine Änderung der Zuständigkeiten in der Behördenorganisation zunächst nicht zur Folge. Insbesondere bleibt die bestehende Ober- und Unterordnung der Behörden bis auf weiteres unberührt.

Die nachgeordneten Behörden erhalten bindende Verfügungen ausschließlich von den zuständigen Ministerien. Örtliche Arbeiter- und Soldatenräte haben keine Befugnis, den Behörden Befehle zu erteilen, die mit den Bestimmungen der vorgesetzten Dienstbehörden in Widerspruch stehen.

Aber die Befugnisse der örtlichen Arbeiter- und Soldatenräte wird eine für nächste Woche in Aussicht genommene Versammlung entscheiden, zu der Abgeordnete der Arbeiter- und Soldatenräte aus dem ganzen Lande zusammentreten. Bis dahin beschränkt sich die Tätigkeit der Arbeiter- und Soldatenräte auf die Kontrolle der einzelnen Verwaltungsbehörden bei der Durchführung der von der Zentralbehörde ergehenden Verfügungen. Ihre Vertreter sind daher bei allen wichtigeren Verhandlungen zuzuziehen. Die Form wird sich bei gegenseitiger verständnisvoller Zusammenarbeit leicht finden lassen. Das Ziel ist unbedingte Fernhaltung jeder Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Zu allen Sitzungen der Bezirksausschüsse sind Vertreter des Arbeiter- und Soldatenrates zuzuziehen, der für den Ort des Sitzes der Behörde zuständig ist.

Es ist erwünscht, daß bei jeder Kreis- und Amtshauptmannschaft ein Vertreter des örtlichen zuständigen Arbeiter- und Soldatenrats ständig als Kontrollorgan tätig ist.

Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, die Rechtsgültigkeit der Beschlüsse gegenüber den ordentlichen Gerichten und den Verwaltungsgerichten sicherzustellen, ist in jedem Fall, bis zum Erlaß weiterer Gesetze festzustellen, daß die Beschlüsse in der von den geltenden Gesetzen vorgeschriebenen Form zustande gekommen sind.

Eine Zuziehung von Vertretern der Arbeiter- und Soldatenräte zu den Sitzungen der Kreis- und Amtshauptmannschaften erscheint nicht als erforderlich.

Die Vertreter der Arbeiter- und Soldatenräte haben für die Teilnahme an den Sitzungen Anspruch auf Vergütung. Dieselbe beträgt für die Stunde 2 Mark bis zum Höchstbetrage von 15 Mark für den Tag. Eine Verfügung über die Klassen der staatlichen Behörden und Gemeinden steht den Arbeiter- und Soldatenräten nicht zu.

In Anschriften, Unterschriften, Briefköpfen usw. hat die Bezeichnung der Behörden als „Königliche“ zu unterbleiben, in Vordrucken ist sie zu streichen. Statt „Königreich Sachsen“ ist zu setzen: Republik Sachsen. Vorhandene Siegel, Stempel, Verschlussmarken usw. mit dem sächsischen Wappen und der Bezeichnung: „Königreich Sachsen“, „Königliche Amtshauptmannschaft“ usw. sind vorläufig weiter zu verwenden, soweit nicht die alte Bezeichnung auf einfache Weise z. B. an Gummistempeln geändert werden kann.

Anträge auf Verleihung von Titeln und tragbaren Ehrenzeichen, auch des Feuerwehrabzeichens und der Lebensleistungsmedaille, haben zu unterbleiben. Solche Verleihungen sind abgeschafft.

Alle Behörden und Beamte werden erneut aufgefordert, ihre amtliche Tätigkeit zur Aufrechterhaltung geordneter Verhältnisse weiterzuführen, wogegen ihnen ihre gesetzlichen Ansprüche unverkürzt gewahrt bleiben.

Die politische Gesinnung und ihre Betätigung ist für die Beamten frei. Ein Gewissenszwang wird nicht ausgeübt werden, insbesondere sind keine ehrenwörtlichen Erklärungen über Betätigung einer bestimmten politischen Gesinnung zu fordern. Doch wird gegen passiven Widerstand im Amt sowie gegen jede Tätigkeit oder Versuche von Beamten, die Ergebnisse der Revolution gewaltsam zu beseitigen, unmissichtlich von Amts wegen eingeschritten.

Dresden, am 16. November 1918.
Das Gesamtministerium.
Lipinski. Geher. Dr. Gradnauer.
Schwarz. Bud. Fleißner.

An die Behörden und Dienststellen im Geschäftsbereich sämtlicher Ministerien. 5231

Huschnitz aus Nr. 268 d. Sachs. Staatszeitung vom 16. November 1918.